



Bildungszentrum Wald Lyss
Centre forestier de formation Lyss

Lehrgang Ranger BZW Lyss

Zulassungs- und Prüfungsordnung (ZPO)

vom 03.04.2019 (Stand: 12.05.2022)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Grundsätzliches	3
1.2 Profil Ranger	3
2 Zulassung zum Lehrgang	3
2.1 Zulassungsverfahren	3
2.2 Ausschluss aus dem Lehrgang	4
3 Zulassung zur Abschlussprüfung	4
4 Zweck der Abschlussprüfung	4
5 Organisation der Abschlussprüfung	4
5.1 Prüfungskommission	4
5.2 Aufgaben der Prüfungskommission	5
5.3 Expertinnen und Experten	5
5.4 Notensitzung	5
5.5 Entschädigung	5
6 Ausschreibung und Kosten der Abschlussprüfung	6
6.1 Ausschreibung	6
6.2 Anmeldung	6
6.3 Prüfungsgebühr	6
7 Durchführung der Abschlussprüfung	6
7.1 Aufgebot	6
7.2 Rücktritt	6
7.3 Ausschluss	7
7.4 Öffentlichkeit	7
8 Inhalt der Abschlussprüfung	7
8.1 Prüfungsteile	7
8.2 Prüfungsanforderungen	7
8.3 Module und Blockveranstaltungen	8
9 Beurteilung der Abschlussprüfung	8
9.1 Notenwerte	8
9.2 Notengebung und Berechnung	8
9.3 Ergebnis	8
9.4 Wiederholung	9
10 Diplom und Titel	9
11 Rechtsmittel	9
12 Schlussbestimmungen	9

1 Einleitung

1.1 Grundsätzliches

- 1 Die Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss als Betreiberin des Bildungszentrums Wald Lyss (BZW Lyss) bildet die Trägerschaft des Lehrgangs sowie der Abschlussprüfung Ranger BZW Lyss für die ganze Schweiz.
- 2 Die vorliegende Zulassungs- und Prüfungsordnung (ZPO) regelt für den Lehrgang Ranger BZW Lyss sämtliche die Zulassung, die Abschlussprüfung und die Diplomierung betreffenden Bereiche. Fehlt eine Regelung, entscheidet die Trägerschaft.
- 3 Grundlage der ZPO bildet die gültige Geschäftsordnung der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss.

1.2 Profil Ranger

Die Inhaberinnen und Inhaber des Diploms Ranger BZW Lyss verfügen über folgende Kompetenzen:

Fachkompetenzen

- a. Breites und vernetztes Verständnis in den Bereichen Ökologie, Natur und Landschaft
- b. Gute Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Kommunikation und Konfliktmanagement
- c. Grundkenntnisse in Projektmanagement

Selbstkompetenz

- a. Sich selbst organisieren und aktuelle Themen von breitem Interesse erkennen und aufgreifen
- b. Relevante Informationen selbstständig beschaffen und ergebnisorientiert Lösungen entwickeln
- c. Probleme erkennen, analysieren und adäquate Entscheide treffen

Sozialkompetenz

- a. Interessen und Bedürfnisse anderer wahrnehmen und angemessen darauf reagieren
- b. Perspektive wechseln und andere Positionen erkennen
- c. Kooperativ und lösungsorientiert zusammenarbeiten

Methoden- und Führungskompetenz

- a. Sachlich fundierte Diskussionen zielorientiert führen
- b. Konflikte lösungsorientiert bewältigen
- c. Exkursionen zielgruppengerecht planen und durchführen
- d. Methoden des Projektmanagements und des Marketings bedürfnisgerecht einsetzen

2 Zulassung zum Lehrgang

2.1 Zulassungsverfahren

- 1 Zum Lehrgang Ranger BZW Lyss kann zugelassen werden, wer
 - a. eine Grundbildung absolviert hat (Besitz eines eidg. Fähigkeitsausweises, eines Diploms der höheren Berufsbildung oder eines Abschlusses auf Hochschulebene)
 - b. über grundlegende Naturkenntnisse in einem oder mehreren Themengebieten verfügt (z. B. Arten, Lebensräume, ökologische Zusammenhänge)
 - c. an einem vom BZW Lyss anerkannten Schnupperanlass teilgenommen hat
 - d. die vollständigen Anmeldeunterlagen nach Vorgaben des BZW Lyss eingereicht hat
 - e. ein Zulassungsgespräch mit der Lehrgangsführung geführt hatDie Voraussetzungen nach Buchstabe a-e sind kumulativ zu erfüllen.

- 2 Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits einer beruflichen Tätigkeit als Ranger nachgehen oder anderweitig eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld Ranger aufzeigen, können auf Gesuch von der Teilnahme am Schnupperanlass dispensiert werden. Der Entscheid über eine allfällige Dispensation fällt die Lehrgangsführung.

- 3 Der Entscheid über die Zulassung zum Lehrgang wird auf Antrag der Lehrgangsleitung durch die Direktion BZW Lyss gefällt und den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Monate vor Lehrgangsbeginn schriftlich mitgeteilt. Über die Zulassung von Nachmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist wird jeweils so rasch als möglich entschieden.
- 4 Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
- 5 Die Zulassung zum Lehrgang berechtigt nicht zu einem Studienplatz in einer bestimmten Lehrgangsdurchführung. Über die Durchführung des Lehrgangs und die Platzzuteilung entscheidet das BZW Lyss.

2.2 Ausschluss aus dem Lehrgang

Bei grobem Fehlverhalten einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist die Direktion des BZW Lyss berechtigt, den sofortigen Ausschluss aus dem Lehrgang zu verfügen.

3 Zulassung zur Abschlussprüfung

- 1 Wer zum Lehrgang zugelassen ist, wird auch zur Abschlussprüfung zugelassen, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen
 - b. Nachweis der Abschlüsse der erforderlichen Blockveranstaltungen gemäss Wegleitung zur ZPO
 - c. Fristgerechte Anmeldung zur Abschlussprüfung
 - d. Fristgerechte Eingabe der Abschlussarbeit
 - e. Fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr
- 2 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission Ranger BZW Lyss. Der Entscheid wird den angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 4 Wochen vor der Prüfung schriftlich eröffnet. Der Entscheid kann Vorbehalte enthalten.
- 3 Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, werden durch die Prüfungskommission Ranger BZW Lyss von der Prüfung ausgeschlossen. Der Entscheid wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Er enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

4 Zweck der Abschlussprüfung

Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Fach-, Selbst-, Sozial-, Methoden- und Führungskompetenzen besitzen, um als Ranger tätig zu sein.

5 Organisation der Abschlussprüfung

5.1 Prüfungskommission

- 1 Alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung sowie der Erteilung des Diploms werden der Prüfungskommission Ranger BZW Lyss übertragen.
- 2 Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft gewählt. Dabei wird auf eine angemessene Vertretung der Praxis sowie der Sprachregionen geachtet. Die Trägerschaft ernennt eines der Mitglieder zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten.

- 3 Die Lehrgangsführung Ranger BZW Lyss ist mit beratender Stimme in der Prüfungskommission vertreten.
- 4 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

5.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission:
 - a. erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung
 - b. erlässt die Richtlinie zum Verfassen der Abschlussarbeit
 - c. entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - d. beschließt das Prüfungsprogramm
 - e. wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein
 - f. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Abschlussprüfung
 - g. setzt nach Absprache mit dem BZW Lyss Zeitpunkt und Ort der Abschlussprüfung fest
 - h. behandelt Anträge zur Abschlussprüfung
 - i. überwacht die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung der Diplome
 - j. überprüft periodisch die Aktualität der Abschlussprüfung und veranlasst bei Bedarf deren Überarbeitung
 - k. informiert den Ausschuss des Stiftungsrates der Trägerschaft über ihre Tätigkeit
- 2 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung der Lehrgangsführung übertragen.

5.3 Expertinnen und Experten

- 1 Die Expertinnen und Experten werden von der Prüfungskommission direkt oder auf Empfehlung der Trägerschaft bestimmt und gewählt. Die Trägerschaft führt im Auftrag der Prüfungskommission einen Pool gewählter Expertinnen und Experten.
- 2 Als Expertinnen und Experten werden Personen gewählt, die über die geforderten Qualifikationen (Aus- und Weiterbildung, berufliche Erfahrung) in den zu prüfenden Kompetenzbereichen verfügen.
- 3 Expertinnen und Experten, welche bei einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten befangen sind, treten für deren Beurteilung in den Ausstand.

5.4 Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission lädt zur Notensitzung ein. Diese ist nicht öffentlich und wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten. Die Expertinnen und Experten können auf Einladung mit beratender Stimme an der Notensitzung teilnehmen. Vertreter der Trägerschaft können zur Notensitzung eingeladen werden (ohne Stimmrecht).
- 2 Die Prüfungskommission entscheidet anlässlich der Notensitzung über die Erteilung der Diplome.

5.5 Entschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten erhalten eine Entschädigung, welche von der Trägerschaft festgesetzt wird.

6 Ausschreibung und Kosten der Abschlussprüfung

6.1 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn auf der Webseite des BZW Lyss oder nach Bedarf in geeigneten Fachpublikationen in den Sprachen Deutsch und Französisch ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert über
 - a. die Prüfungssprache(n),
 - b. die Prüfungsdaten und Prüfungsorte,
 - c. die Prüfungsgebühr,
 - d. die Anmeldestelle und
 - e. die Anmeldefrist

6.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt online. Der Anmeldelink sowie sämtliche Vorgaben zu den Anmeldeformalitäten werden fristgerecht auf der Webseite des BZW Lyss aufgeschaltet.

6.3 Prüfungsgebühr

- 1 Die Prüfungsgebühr wird durch die Trägerschaft festgelegt und ist fristgerecht vor Prüfungsbeginn zu entrichten.
- 2 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziffer 7.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 3 Die Prüfungsgebühr ist unabhängig vom Resultat der Prüfung geschuldet. Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

7 Durchführung der Abschlussprüfung

7.1 Aufgebot

- 1 Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 4 Wochen vor Beginn zur Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a. das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b. das Verzeichnis der Expertinnen und Experten
- 2 Aufgebote zur Prüfung können unter Vorbehalt ausgestellt werden.
- 3 Ausstandsbegehren von Kandidatinnen und Kandidaten in Bezug auf bestimmte Expertinnen oder Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

7.2 Rücktritt

- 1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung zur Prüfung bis zum Datum der Eröffnung des Zulassungsentscheides zurückziehen.

- ² Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - Todesfall im engeren Umfeld
- ³ Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Rücktritt nach Absatz 2 müssen eine Begründung sowie entsprechende Belege beigefügt werden.

7.3 Ausschluss

- ¹ Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- an der Prüfung unzulässige Hilfsmittel verwendet,
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt oder
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- ² Der Ausschluss von der Prüfung wird von der Prüfungskommission unmittelbar ausgesprochen und tritt sofort in Kraft.

7.4 Öffentlichkeit

Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten. Anträge sind mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Auf nachträglich eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

8 Inhalt der Abschlussprüfung

8.1 Prüfungsteile

- ¹ Die Abschlussprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:
- Verfassen einer Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema
 - Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit
 - Prüfung einer praktischen Ranger-Aufgabe
 - Prüfung des Fachwissens
- ² Die vier Prüfungsteile werden unterschiedlich gewichtet. Für die Dauer und Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile gilt folgendes:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Dauer	Gewichtung
a. Abschlussarbeit (AA)	schriftlich (Bericht)	6 Monate	20 %
b. Präsentation der AA	mündlich	mind. 30 Min.	30 %
c. praktische Ranger-Aufgabe	praktisch/mündlich	mind. 1 Std.	30 %
d. Prüfung Fachwissen	schriftlich	mind. 1 Std.	20 %

- ³ Jeder Prüfungsteil ist in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der Positionen bzw. Unterpositionen wird von der Prüfungskommission vorgängig festgelegt.

8.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung zur ZPO sowie der Richtlinie zum Verfassen der Abschlussarbeit entnommen werden.

8.3 Module und Blockveranstaltungen

- ¹ Die erforderlichen Abschlüsse (Blockveranstaltungen), die für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind in der Wegleitung zur ZPO aufgeführt.
- ² Inhalt und Anforderungen der einzelnen Blockveranstaltungen sind in der Wegleitung zur ZPO bzw. in den Beschreibungen zu den einzelnen Blockveranstaltungen festgelegt.

9 Beurteilung der Abschlussprüfung

9.1 Notenwerte

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten von 6 bis 1 (vgl. Skala). Noten grösser oder gleich 4.0 bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Note	Leistung	Eigenschaften
6	Ausgezeichnet	qualitativ und quantitativ ausgezeichnet
5.5	Sehr gut	(Zwischennote)
5	Gut	zweckentsprechend
4.5	Befriedigend	(Zwischennote)
4	Genügend	den Mindestanforderungen entsprechend
3.5	Ungenügend	(Zwischennote)
3	Ungenügend	schwach, unvollständig
2.5	Ungenügend	(Zwischennote)
2	Ungenügend	sehr schwach
1.5	Ungenügend	(Zwischennote)
1	Ungenügend	nicht brauchbar oder nicht ausgeführt

9.2 Notengebung und Berechnung

- ¹ Positions- und Unterpositionsnoten werden auf ganze und halbe Noten gerundet.
- ² Die Note eines Prüfungsteils entspricht dem Mittel der gewichteten Positions- und Unterpositionsnoten (Ziffer 8.1, Absatz 3). Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- ³ Die Gesamtnote der Abschlussprüfung entspricht dem gewichteten Mittelwert der Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

9.3 Ergebnis

- ¹ Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote gemäss Ziffer 9.2 und die Note des Prüfungsteils c (praktische Ranger-Aufgabe) gemäss Ziffer 8.1 mindestens den Wert von 4.0 erreicht.
- ² Die Abschlussprüfung gilt in jedem Fall als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat:
 - a. sich nicht rechtzeitig von der Prüfung abmeldet,
 - b. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt,
 - c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt oder
 - d. von der Prüfung ausgeschlossen wird.

- 3 Die Prüfungskommission stellt den Kandidatinnen und Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a. die Bewertung der vier Prüfungsteile
 - b. eine Kursbestätigung zu allen absolvierten Blockveranstaltungen
 - c. der Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms
 - d. bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung

9.4 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.
- 2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde. Prüfungsteile, die im ersten Versuch mit 4.0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

10 Diplom und Titel

- 1 Das Diplom wird von der Trägerschaft ausgestellt und durch die Direktion des BZW Lyss sowie das Präsidium der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplomierten sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:
 - Ranger mit Diplom BZW Lyss**
 - Ranger avec diplôme CEFOR Lyss**
 - Ranger con diploma CEFOR Lyss**

11 Rechtsmittel

- 1 Gegen folgende Entscheide der Prüfungskommission bzw. der Direktion des BZW Lyss kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Ausschuss des Stiftungsrats der Trägerschaft schriftlich Beschwerde eingereicht werden:
 - a. Nichtzulassung zum Lehrgang
 - b. Ausschluss aus dem Lehrgang
 - c. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung
 - d. Ausschluss von der Abschlussprüfung
 - e. Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Verweigerung des Diploms
- 2 Beschwerden müssen Anträge der Beschwerdeführenden und entsprechende Begründungen enthalten.
- 3 Über Beschwerden entscheidet abschliessend der Ausschuss des Stiftungsrats der Trägerschaft.

12 Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat der Interkantonalen Försterschule Lyss am 1. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Version vom 1. Januar 2017 und gilt für alle Lehrgänge, die nach deren Inkrafttreten neu starten.

Lyss, 3. April 2019

Bildungszentrum Wald Lyss

Olivier Guex
Stiftungsratspräsident

Jürg Walder
Direktor BZW Lyss

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.04.2019	01.05.2019	Zulassungs- und Prüfungsordnung	Erstfassung
25.03.2021	01.04.2021	Ziffer 2.1 Abs. 1, 2 und 3	geändert
25.03.2021	01.04.2021	Ziffer 2.1 Abs. 5	eingefügt
12.05.2022	01.06.2022	Ziffer 2.1 Abs. 1 Bst. b	eingefügt
12.05.2022	01.06.2022	Ziffer 2.1 Abs. 1 Bst. c (ehem. b) und Abs. 3	geändert
12.05.2022	01.06.2022	Ziffer 5.2 Abs. 1 Bst. c	geändert
12.05.2022	01.06.2022	Ziffer 7.1 Abs. 3	geändert
12.05.2022	01.08.2022	Ziffer 9.3 Abs. 1 und Abs. 3 Bst a	geändert